

# Siedlergemeinschaft Römerschanze - Storlach Reutlingen e.V.

im Landesverband der Siedler und Kleingärtner Baden-Württemberg e. V.

## Gartenordnung

(Stand: 22.03.2013)



Vorwort.....	5
§1 Nutzung .....	5
§2 Baulichkeiten .....	6
§3 Einfriedungen.....	8
§4 Pflanzenauswahl und Grenzabstände .....	8
§5 Wegbenutzung und Wegunterhaltung .....	9
§6 Allgemeine Ordnung und Ruhezeiten .....	9
§7 Gemeinschaftsarbeit.....	9
§8 Gemeinschaftsanlagen .....	9
§9 Wasserleitung und Wasserverbrauch .....	9
§10 Stromversorgung und Nutzung .....	9
§11 Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtschaftung .....	10
§12 Öffnungszeiten .....	10
§13 Fachberatung .....	10
§14 Tiere.....	10
§15 Sonstige Bestimmungen .....	10
§16 Gültigkeit und Anwendung der Gartenordnung .....	11

## **Vorwort**

Der eingetragene Verein „Siedlergemeinschaft Römerschanze-Storlach Reutlingen e.V.“ verwaltet und betreut die Kleingartenanlage „Wackersbronn“ in Reutlingen, Storlachstraße 173, deren Grund und Boden sie von der Stadt Reutlingen gepachtet hat. Die Einzelparzellen werden von der Siedlergemeinschaft über einen Unterpachtvertrag dem Pächter zur unbefristeten Nutzung als Kleingarten überlassen.

Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage). Dem Kleingartenwesen wird durch verschiedene Gesetze, u.a. durch das Bundes- Kleingartengesetz (BkleingG) ein rechtlicher Rahmen gegeben.

Kleingärten sind darüber hinaus wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie verbessern das Stadtklima, fördern als nicht versiegelte Flächen die Nachlieferung des Grundwassers und dienen in ihrer abwechslungsreichen Struktur als vielgestaltige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Damit die Kleingärten ihre Funktionen auch in Zukunft erfüllen können, hat sich der Verein diese Gartenordnung gegeben. Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Pächter anerkannt. Die Gartenordnung insgesamt, aber auch Teile davon können durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Maßgeblich ist die jeweils zur Zeit gültige Fassung der Gartenordnung.

## **§1 Nutzung**

Eine kleingärtnerische Nutzung zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Nutzgarten, Ziergarten und Erholungsfläche aus. Dabei darf der Zierpflanzen- und Rasenanteil nicht größer sein als die Gemüse-, Kräuter-, Beeren- und Obstfläche. Die versiegelten Flächen (Plattenwege, Terrassen, Treppen) dürfen nicht mehr als 15% der Gartenparzelle ausmachen.

Gewerbliche Nutzung widerspricht dem Charakter eines Kleingartens. Ebenso die Lagerung gartenfremder Materialien (z.B. Altmaterial, Plastik, Brennholzvorräte der Haushalte, Autoreifen etc.). Einer kleingärtnerischen Nutzung steht auch entgegen, wenn der Kleingarten als Werkstatt zur Herstellung von Gegenständen und Vorrichtungen genutzt wird, die außerhalb der Gartenanlage Verwendung finden sollen (Werkstattersatz).

Im Eingangsbereich des Kleingartens muss die Nummer des Kleingartens und ein Briefkasten angebracht sein.

Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Jeder Pächter hält die Wege, die an seine Parzelle grenzen, sauber. Beeinträchtigungen der Nachbargärten, insbesondere durch Schattenwirkung von Anpflanzungen sind gemäß dem Nachbarschaftsrecht zu vermeiden.

Zur Nutzung der Parzelle ist ausschließlich der Pächter berechtigt. Nachbarschaftshilfe durch Vereinsmitglieder ist vorübergehend möglich. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, auch wenn diese zur Familie des Pächters gehören.

Wegen der Verkehrssicherungspflicht muss der Pächter seine Parzelle so gestalten, dass von ihr keine Gefahr (für Menschen, Tiere und Sachen) ausgeht.

Pflanzen- und Küchenabfälle sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kompostierung im Garten zu verwerten. Schnittgut von Gehölzen falls nicht auf der Pachtparzelle kompostierbar, wird vom Pächter außerhalb der Gartenanlage entsorgt (z.B. auf dem Häckselplatz in Betzingen).

## §2 Baulichkeiten

Alle auf der Parzelle geplanten Baulichkeiten (Laube, Pergola, Terrassen, Geräteschuppen, Gewächshaus), sowie Hecken, Zäune, Gartenteiche etc. bedürfen vor ihrer Ausführung eines schriftlichen Antrags beim Vorstand, aus dem die beabsichtigte Maßnahme, mit genauen Maßen und die zur Verwendung vorgesehenen Materialien zu entnehmen sind.

Genehmigungen hierzu werden dem Pächter vom Vorstand schriftlich erteilt. Die (Bau)Maßnahmen dürfen erst nach Genehmigung durch den Vorstand begonnen werden. Ungenehmigt durchgeführte Bauten und Maßnahmen müssen unverzüglich rückgebaut werden.

### Laube

Die Laube ist kein Wochenendhaus. Sie dient nur der kleingärtnerischen Nutzung des Kleingartens. Diese besteht in der Aufbewahrung von Geräten für die Gartenbearbeitung und von Gartenerzeugnissen sowie in vorübergehenden Aufhalten des Kleingärtners, seiner Familie und Gästen aus Anlass von Arbeiten oder Erholung im Garten.

Die Lage der Lauben und die Grenzabstände regelt der Bebauungsplan der Stadt Reutlingen. Größe und Ausführung laut Bundeskleingartengesetz § 3 Abs. 2 und dieser Gartenordnung:

- Maße: maximale Fläche 12 qm, Traufhöhe 2,25 m, Dachhöhe 3,50 m ab Sockel.
- Baustoff: Holz, einfache Ausstattung. Satteldach, rote Eindeckung (Wellplatten, Blech oder Ziegel). Sockel Gemauert oder betoniert. Obst- und Gemüsevorratskeller maximal 6 qm, Stehhöhe.
- Farbe: Hellholz-Naturfarbe oder gelbbraune bis rotbraune Deckfarben. Firstbretter, Rahmen und Läden können andersfarbig sein.
- Die Gestaltung der Laube muss sich am Gesamteindruck der Lauben und der Gartenanlage orientieren (Verunstaltungsverbot).

Die Farbe von Geräteschuppen Gewächshaus, Pergola, Spalieren, Zäunen, ist nicht festgelegt, sollte jedoch mit dem Gesamteindruck (Erscheinungsbild) der Anlage harmonieren. In der Laube darf übernachtet werden. Die Benutzung zu Wohnzwecken ist dagegen nicht erlaubt.

Heizöfen mit festen oder flüssigen Brennstoffen sind aus Feuerschutzgründen verboten. Möglich dagegen ist eine Gasheizung, ein Gaskocher und eine Gaslampe unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen. Heizen mit elektrischer Energie ist nicht gestattet.

Alle Arten von Toiletten zur Kotabgabe sind auf der Parzelle verboten.

Bitte die Pächertoilette nur mit sauberen Schuhen betreten und von hinterlassenen Spuren selber reinigen. Putzgerät ist vorhanden. Wir beschäftigen kein Putzpersonal. Die Wirtshaustoiletten bleiben den Gästen des Wirts vorbehalten.

### Freisitz

Neben der Laube ist ein überdachter Freisitz mit festem Boden z.B. aus Steinplatten von maximal 12 m<sup>2</sup> gestattet. Laube und Freisitz dürfen laut § 3, Absatz 2 BkleingG zusammen nicht mehr als 24 m<sup>2</sup> Fläche beanspruchen. Als Überdachung des Freisitzes kann ein käuflicher Pavillon ohne geschlossene Seitenteile dienen. Er steht frei von der Laube. Auch eine einrollbare, regendichte Markise bzw. ein Sonnensegel mit direkter Befestigung an der Laube ist genehmigt.

Verboten ist jedoch ein festes Dach z.B. aus Wellfiberglas oder Wellteerpappe (Onduline) mit direkter Befestigung an der Laube. Dies würde den Baukörper der Laube verunstalten (Siehe Verunstaltungsverbot der Landesbauordnung). Wie schon der Begriff „Freisitz“ beinhaltet, dürfen keine Seitenwände errichtet werden, sonst würde er als 2. Gebäude zählen, was nach BkleingG nicht vorgesehen ist. Der Freisitz kann teilweise mit einer berankten Pergola oder einem Spalier als Wind, Sonnen- und Sichtschutz umgeben werden.

### Pergola

Eine Pergola ist eine Konstruktion aus Kanthölzern oder Metallstangen. Sie ist ein lichtes Gerüst für Pflanzen (Weinreben, Hibiskus, Glyzinie etc.) das zu beranken ist. Verboten sind: undurchsichtige Wände und Dachbedeckungen. Grenzabstand 1 m.

## Gerätehütte

Laut BkleingG sind Gerätehütten nicht vorgesehen, da die Laube der kleingärtnerischen Nutzung zu dienen hat (siehe Abschnitt Laube). Dem geduldeten Bau von Geräteschuppen müssen enge Grenzen gesetzt werden. Vor allem dürfen sie optisch nicht als ein zweites freistehendes Gebäude in Erscheinung treten. Nach dieser Ordnung ist nur ein Geräteschuppen erlaubt:

### entweder

- als "Rucksack" an der Laube: maximale Größe (LxBxH) 3,00 x 1,00 x 1,80 m  
**oder**
- an der Außenhecke der Gartenanlage: maximale Größe 3,00 x 2,00 x 2,10 m. Dachneigung in Richtung Außenhecke muss sich auf deren Niveau (1,80 cm) absenken. Abstand zur Hecke: 1 m. (Wegen des Heckenschnitts).  
**oder**
- an der Innenhecke maximale Größe (LxBxH) 3,00 x 1,50 x Heckenhöhe (von maximal 1,10 m).

Dabei sollten die Schuppen von Gartennachbarn möglichst direkt aneinander grenzen und ein einheitliches Bild abgeben.

## Gewächshaus

Erlaubt ist ein Gewächshaus, das die Maße (LxBxH) 3,00 x 2,00 x 2,10 m nicht überschreitet.

Es dient der Anzucht und Kultur von Pflanzen. Eine Zweckentfremdung (z.B. als Gerätelager) ist nicht erlaubt. Das Gewächshaus wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und muss bei Beendigung des Pachtvertrages wieder abgebaut und beseitigt werden, es sei denn der Nachpächter übernimmt das Gewächshaus vom Vorpächter.

Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen (Tomatenüberdachung) darf nur von Mai bis Oktober aufgestellt werden und ist über die Wintermonate komplett zu entfernen. Grenzabstand: mindestens 1 m.

## Folientunnel

dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden. Die Höhe darf 60 cm über dem Boden nicht überschreiten. Grenzabstand mindestens 0,5 m.

## Frühbeet

ist bis zu einer Gesamtfläche von 4 m<sup>2</sup> und einer Bauhöhe von bis zu 60 cm über dem Boden erlaubt. Der Grenzabstand mindestens 0,50 m.

## Zelte, Partyzelte

dürfen nur vorübergehend, während des Anlasses (der Party) aufgebaut sein. Sie werden nach der Veranstaltung wieder vollständig abgebaut. Dauerzelte sind nicht erlaubt.

## Kinderspielgeräte

Das Aufstellen von Schaukel, Sandkasten usw. und aufblasbaren Kinderplanschbecken ist möglich.

## Gartenteiche

dürfen eine Wasserfläche von 6 m<sup>2</sup> und eine Tiefe von 0,8 m nicht überschreiten. Sie sind naturnah gestaltet und haben so flach gehaltene Ufer, dass Kleintieren (Amphibien) das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche dienen Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht, jedoch kein Beton. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1 m.

Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen. Er muss gegen das Ertrinken von Nichtschwimmern (Kleinkinder) abgesichert sein.

## Feststehende Grills

Die maximale Höhe eines gemauerten, feststehenden Grills bzw. Backofens beträgt 2,50 m. Grenzabstand mindestens 2 m. Wegen Brandgefahr: Keine offenen Feuerstellen! Ausnahme: Holzfeuer in Brennkörben. Löschwasser bereit halten! Nachbarn nicht mit Rauch belästigen.

## **Kompostbehälter**

und Komposthaufen werden zur Beschattung und Tarnung mit Laubgehölz versehen, z.B. mit Holunder.  
Die Ausführung: ordentlich, unauffällig, nicht höher als 1,50 m. Grenzabstand: mindestens 1 m.

## **§3 Einfriedungen**

Die Außenhecke unserer Gartenanlage wird von einer Firma außen auf 180 cm +/- 10 cm geschnitten. Die Kosten hierfür werden auf alle Pächter umgelegt. Die Außenhecke wird an ihrer Innenseite vom angrenzenden Pächter und in Gemeinschaftsarbeit geschnitten.

Die Hecke, die den einzelnen Garten umgibt, wird vom Pächter einheitlich auf 80 cm bis maximal 110 cm geschnitten, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist.

Zwischen den Grundstücken: Senkrecht stehende Rabattplatten, Mauern, Sichtschutzwände, Zäune und Hecken sind nicht erlaubt. Der Grenzverlauf kann markiert werden ohne, dass jedoch Unkrautentfernung und Mäharbeiten beeinträchtigt werden.

Innerhalb der Parzelle: Wandflächen (z.B. aus Holzgeflechten) und dichte, geschlossene Hecken aus nur einer Strauchart (z.B. Thuja) mit Formschnitt sind verboten!

Ausnahme: An der Luvseite des Freisitzes bzw. der Pergola kann als Windschutz ein zu begrünendes Rankgerüst aus Holz oder Metall angebaut werden. Höhe 1,80 m, Länge 3 m maximal.

Grundsatz: Unsere Gärten müssen offen bleiben, also Einblicke gewähren, da sie zum Öffentlichen Grün der Stadt Reutlingen gehören.

## **§4 Pflanzenauswahl und Grenzabstände**

### **Obstgehölze**

Erlaubt sind bei der Raumenge unserer Kleingärten:

4 Kern- oder Steinobstbäume mit Niederstamm von 0,60-1,00 m Höhe auf mittelstark wachsender Unterlage. Davon 3 mit maximaler Wuchshöhe von 3 m in Grenzabstand von mindestens 1,50 m und ein Baum bis zu 4 m Höhe als Schattenspender in direkter Zuordnung zur Laube in einem Grenzabstand von 4 m. Letzterer kann auch, bei sonst gleichen Eigenschaften, ein Zierbaum sein.

Dazu können noch bis zu 12 schwachwüchsige Spindelbäume bis 2,00 m Höhe mit Grenzabstand 1,50 m stehen.

Wegen der Schattenwirkung nicht geeignet sind stark wachsende Hochstämme (Stammhöhe bis 1,80 m) und alle sonstigen stark wachsenden Laubbäume. Diese sind auf das Gemeinschaftsgrün beschränkt.

Sind entgegen der Gartenordnung starkwachsende Gehölze vorhanden, so muss sie der Pächter durch Rückschnitt auf eine Wuchshöhe von 3 m begrenzen. Nach erfolgloser Abmahnung kann der Vorstand hochwüchsige Pflanzen auf Kosten des Pächters, auch ohne dessen Einwilligung, zurückschneiden bzw. entfernen lassen.

### **Ziergehölze**

Zierbüsche mit Grenzabstand 1 m und Zierbäumchen (bis 3 m Höhe) mit Grenzabstand von 1,50 m sind erlaubt, dürfen den Aspekt einer Parzelle aber nicht dominieren.

### **Nadelhölzer**

(Tannen, Fichten, Wacholder, Latschenkiefern) und Hartlaubgehölze wachsen natürlicherweise auf Extremstandorten und gehören nicht in die Gärten unserer Klimastufe bzw. -Zone.

### **Beerensträucher**

Wie z.B. Johannisbeeren, Stachelbeeren, etc. dürfen in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl bei einem Grenzabstand von 1m gepflanzt werden.

### **Spaliere**

sind längliche Rank- oder Standhilfen für Pflanzen (z.B. für Himbeeren, Brombeeren, Obstspindelbäume) aus Holz, Metall und Draht. Sie sind bis zu einer Höhe von 1,80 m möglich. Grenzabstand mindestens 1,50 m.

## **§5 Wegbenutzung und Wegunterhaltung**

Die Schranke am Hauptweg bleibt vom 1. Mai bis 30. September geschlossen. Sie wird nur auf Anfrage von einem befugten Ausschussmitglied geöffnet. Die Wege hinter der Schranke können bis auf Widerruf mit Kfz zum Be- und Entladen befahren werden. Dies hat zügig zu geschehen, damit die Wege nicht lange blockiert sind. Fahrzeuge, außer Fahrräder, dürfen nur auf den Parkplätzen vor der Schranke und vor der Gartenanlage abgestellt werden.

## **§6 Allgemeine Ordnung und Ruhezeiten**

Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines gutnachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenbewirtschaftung im Einklang mit der Natur und dem Ruhebedürfnis des Einzelnen für jeden Kleingärtner oberstes Ziel sein muss. Der Pächter und seine Angehörigen, sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage gefährdet und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Arbeiten und Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören (z.B. Einsatz von lauten Elektrowerkzeugen, Rasenmähern usw.), sind nur werktags zwischen 07:00 und 12:30 und 14:00 –20:00 Uhr erlaubt. Mittagsruhe: 12:30 – 14:00 Uhr. Sonn- und Feiertage sind Ruhetage. Insoweit gilt die Polizeiverordnung der Stadt Reutlingen. Von 1. Mai bis 30. September beginnt bei uns am Samstag die Ruhezeit bereits um 16:00 Uhr.

Rundfunk- und andere musikerzeugende Geräte dürfen nur in Zimmerlautstärke und ohne Beeinträchtigung des Ruhe- und Erholungsbedürfnisses der Gartennachbarn betrieben werden. Lautes Musizieren ist nur bei Gemeinschaftsveranstaltungen auf Veranlassung der Vereinsführung oder vorhergehender Genehmigung durch den Vorstand gestattet. Veranstaltungen in der Gaststätte oder der zugehörigen Terrasse, bleiben davon unberührt.

## **§7 Gemeinschaftsarbeit**

Jeder Pächter ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsdienste zu leisten. Ist der Pächter verhindert, stellt er eine Ersatzperson, die (aus Versicherungsgründen) ein Vereinsmitglied sein muss.

Pro Pächter und Jahr werden 12 Gemeinschaftsarbeitsstunden geleistet. Eine Anpassung der Stundenzahl ist bei Bedarf jederzeit möglich. Entbunden sind Ehren-, Vorstands- und Ausschussmitglieder.

Für jede nicht geleistete Stunde Gemeinschaftsarbeit berechnen wir am Ende des Gartenjahres einen Organisationsbeitrag. Die Pflicht zu Gemeinschaftsarbeit kann nur in sehr begründeten Ausnahmefällen durch Geldzahlung ersetzt werden. Generell werden Fehlstunden ins nächste Jahr übertragen und erhöhen dort das Stundensoll.

Beharrliches Verweigern von Gemeinschaftsarbeit ist ein Kündigungsgrund.

## **§8 Gemeinschaftsanlagen**

Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen behandeln wir schonend. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht werden. Er meldet entstandenen Schaden unverzüglich dem Vorstand.

## **§9 Wasserleitung und Wasserverbrauch**

Wasserverluste durch Rohrbrüche oder Lecks belasten die Gemeinschaft. Die Kosten für die Instandsetzung und Beseitigung durch Fahrlässigkeit herbeigeführter Schäden innerhalb des jeweiligen Pachtgrundstücks übernimmt der Pächter. Der Hauptabstellhahn wird im Regelfall nur vom Vorstand oder dessen Beauftragten bedient. Für die Wartung wird jedem Pächter eine Grundgebühr belastet. Sie kann angepasst werden. Für den Wasserverbrauch zählt die Anzeige der Wasseruhr im Garten des Pächters. Die Kosten werden entsprechend des Verbrauches berechnet und richten sich nach den Tarifen des Versorgers. Erneuerung der Wasseruhren gehen auf Rechnung des Pächters.

## **§10 Stromversorgung und Nutzung**

Allgemeines:

Die Lauben sind über abgesicherte Verteilungssäulen an das Stromnetz angeschlossen. In jeder Laube ist ein geprüfter Zähler vorhanden, für dessen Funktionieren der Pächter verantwortlich ist. Dort wird am Jahresende auch der Verbrauch abgelesen. Für die Pflege dieser Anschlusssäulen wird eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr kann angepasst werden. Die verbrauchte kWh wird zum derzeit gültigen Tarif in Rechnung gestellt. Feste Außenantennen sind verboten.

## **§11 Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtschaftung**

Die Düngung sollte auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein. Bitte nicht überdüngen!

Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen. Deshalb ist eine fachgerechte Kompostwirtschaft unerlässlich.

Wir kompostieren gesunde Pflanzenabfälle und entsorgen wegen Infektionsgefahr kranke Pflanzenteile außerhalb der Gartenanlage. Neben der Kompostierung kann Biomasse wie Grasschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden. Eine Mulchdecke verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche, hemmt Unkraut und erhält die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur.

Nicht kompostierbare Abfälle lagern wir nicht im Garten sondern entsorgen sie nach draußen. Dabei beachten wir die Regelungen der Stadt Reutlingen zur Abfallentsorgung.

Chemische Insekten- und Pilzvernichtungsmittel sparsam verwenden und nur die für Kleingärten zugelassenen Produkte nach Vorschrift. Das Auftreten meldepflichtiger Pflanzenkrankheiten ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Wir schützen und fördern die Nützlinge. Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten erreichen wir eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzenlebensgemeinschaft. Auch die ertragsorientierte Bewirtschaftung des Nutzgartens sollte dieses Ziel berücksichtigen.

## **§12 Öffnungszeiten**

Geöffnete Gartentore sind gegen selbständiges Bewegen zu sichern (festzulegen). Sie sind bei Einbruch der Dunkelheit abzuschließen, egal wie viele Fahrzeuge noch in der Anlage sind.

An Tagen, an denen das Vereinsheim abends geöffnet ist, bleibt das Haupttor jedoch auch nach Einbruch der Dunkelheit so lange offen, bis der Wirt die Anlage verlässt.

## **§13 Fachberatung**

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft wird vom Pächter erwartet, an den fachlichen Veranstaltungen (Vorträge, Kurse und Gartenbegehung) teilzunehmen. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen eines naturgemäßen Gärtnerns zu erwerben und zu erweitern. Die Verbandszeitschrift "Haus- und Garten" mit wertvollen Informationen liegt vor dem Vereinsbüro aus und darf kostenlos mitgenommen werden. Außerdem liegt Fachliteratur im Vereinsbüro vor.

## **§14 Tiere**

Tierhaltung ist nicht gestattet. Ausgenommen Bienenhaltung nach Absprache. Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die Aufsichtsperson darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird und etwaige Verunreinigungen des Tieres unverzüglich entfernt werden. Hunde müssen außerhalb der Parzelle an der Leine geführt und vom Kinderspielplatz ferngehalten werden.

## **§15 Sonstige Bestimmungen**

Schäden die der Pächter, seine Angehörigen oder Gäste in der Anlage verursachen sind unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden und zu ersetzen.

Der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihm selbst oder Dritten entstehen und er stellt den Eigentümer (die Stadt Reutlingen) und den Verpächter (den Verein) von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dem Pächter wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung, die z.B. der Verein anbietet, empfohlen.

Den Weisungen des Vorstands oder dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

Beauftragte des Eigentümers oder Verpächters dürfen auch bei Abwesenheit des Pächters jederzeit den Garten betreten.

Der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereinsangelegenheiten bei Mitgliedern, in den Aushängen, den Briefkästen an den Lauben und in der Presse zu informieren.

Gemeinschaftsarbeit, Fortbildungen, Feste und Ausflüge sollen die Zusammengehörigkeit im Verein stärken und soziale Netze knüpfen helfen. Der Verein erwartet aktive Teilnahme am Gemeinschaftsleben.



## **§16 Gültigkeit und Anwendung der Gartenordnung**

Die Bestimmungen des Pachtvertrages haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit. Die Gartenordnung ist für alle Pächter bindend. Bei Verstößen gegen die Gartenordnung und nach erfolgter schriftlicher Abmahnung kann der Garten gekündigt werden.

Kosten, die aufgrund von Verstößen gegen die im Pachtvertrag und der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, sind vom Pächter zu tragen.

In Ausnahmefällen können Verstöße gegen diese Gartenordnung, die vor deren Inkrafttreten verursacht wurden, geduldet und unter Bestandsschutz gestellt werden. Dieser ist an den jeweiligen Pächter (nicht den Garten) gebunden und kann nicht weitergegeben werden. Unter Bestandsschutz stehende Baulichkeiten und Pflanzungen dürfen bei Verlust (durch Untergang) nicht ersetzt werden. Sie sind bei Pächterwechsel vom Vorpächter auf dessen Kosten zurückzubauen.

Keinesfalls können andere Pächter sich auf diese Duldung berufen und ebenfalls gegen die Ordnung verstoßen.

Entwurf: Erich Talmon-Gros (1.Vorsitzender)

Überarbeitung: Hans Neumeir (Revisor)

Beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.10.2011,  
mit Ergänzung auf der Jahreshauptversammlung am 23.03.2012.